

Ortsgemeinde Reckershausen

Friedhofsgebührensatzung

Gültig ab: 03.07.2020

Inhaltsverzeichnis

- Ursprungssatzung Hain der Erinnerung vom 03.07.2020
- Ursprungssatzung Hauptfriedhof vom 03.07.2020

**Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Reckershausen
für den Friedhof „Hain der Erinnerung“**

vom 20.06.2020

Der Ortsgemeinderat von Reckershausen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) neben der bestehenden Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Reckershausen für den Hauptfriedhof folgende Satzung der Ortsgemeinde Reckershausen für den Friedhof „Hain der Erinnerung“ beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Gebührenschuldner.....	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit.....	2
§ 4 Inkrafttreten.....	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung.....	3
I. Reihengrabstätten.....	3
II. Ausheben und Schließen der Gräber	3

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes „Hain der Erinnerung“ und dessen Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind:

1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reckershausen, den 20.06.2020
Ortsgemeinde Reckershausen



Christian Gehre
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Wiesenurnenreihengrabstätte an Berechtigte
nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene 750,00 Euro
2. Überlassung einer Baumurnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 750,00 Euro

Die Gebühren nach Nr. 1 und 2 beinhalten folgende Leistungen der Ortsgemeinde Reckershausen:

- Grabstellengebühr
- Sämtliche Anlagen der Ortsgemeinde Reckershausen (u.a. Neupflanzungen von Bäumen und Sträuchern), Stehlen, Gedenksteine usw.
- Das Schild zur Kennzeichnung inkl. Gravur sowie die Befestigung und das Entsorgen nach Ablauf der Ruhezeit
- Die Pflege der gesamten Anlage für die Dauer der Ruhezeit

II. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten werden den Gebührenschuldern unmittelbar in Rechnung gestellt.

**Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Reckershausen
für den Hauptfriedhof**

vom 20.06.2020

Der Ortsgemeinderat von Reckershausen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Gebührenschuldner.....	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Inkrafttreten.....	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung.....	3
I. Reihengrabstätten.....	3
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten.....	3
III. Ausheben und Schließen der Gräber	3
IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen.....	3
V. Benutzung der Leichenhalle.....	4
VI. Vorausleistungen für die Grabeinebnung	4

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme des Hauptfriedhofes der Ortsgemeinde Reckershausen, der dortigen Einrichtungen und dessen Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
 2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 26.09.2007 und alle Änderungssatzungen außer Kraft.

Reckershausen, den 20.06.2023
Ortsgemeinde Reckershausen


(Dienstsiegel)

Christian Gehre
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|--|---------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 100,00 Euro |
| b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 100,00 Euro |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 80,00 Euro |
| 3. Überlassung einer Wiesenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 1.350,00 Euro |

Die Gebühr für Wiesengrabstätten beinhaltet folgende Leistungen der Ortsgemeinde:

- Grabstellengebühr
- Einebnung der Grabhügel inkl. erstmaliges Einsäen des Rasens
- Pflegearbeiten des Rasens, wiederkehrende Verfüllungen des Grabes und Anheben der Gedenktafel bei auftretenden Setzungen sowie das wiederholte Einsäen des Rasens für die gesamte Ruhezeit (ggfls. auch mehrmals).
- Das Abräumen der Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit, einschließlich Entsorgung der Gedenktafel sowie der Wiederherstellung der gestörten Rasenfläche.

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|-------------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für eine Doppelgrabstätte | 230,00 Euro |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr (je Grabstelle) | 8,00 Euro |

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird - soweit die Angehörigen nicht selbst hierfür Sorge tragen - durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen. Hierunter fallen auch Kosten für evtl. Mehraufwendungen nach § 9 Abs. 4 der Friedhofssatzung.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|---|------------|
| 1. Für die Aufbewahrung einer Leiche/ Asche | 40,00 Euro |
| 2. Für die Reinigung der Leichenhalle
(falls hierfür nicht die Angehörigen Sorge tragen) | 30,00 Euro |

VI. Vorausleistungen für die Grabeinebnung

Für das Abräumen von Gräbern einschließlich der Entsorgung, der Einebnung sowie der Wiederherstellung der gestörten Rasenfläche nach Ablauf der Ruhe-/Nutzungszeit gemäß § 19 Abs. 3 der Friedhofssatzung entstehen beim Kauf der jeweiligen Grabstätte folgende Gebühren:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 200,00 Euro |
| 2. Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 250,00 Euro |
| 3. Urnenreihengrabstätte | 200,00 Euro |
| 4. Wahlgrabstätte (Doppelgrab) | 400,00 Euro |